

## Erläuterung zum Vorschlag für die Überarbeitung der Verordnung über De-minimis-Beihilfen

Der Entwurf der De-minimis-Verordnung wird die [De-minimis-Verordnung 1407/2013](#)<sup>1</sup> ersetzen, die am 31. Dezember 2023 ausläuft. Er stützt sich auf die Ergebnisse einer umfassenden Evaluierung der Beihilfepolitik im Rahmen einer [Eignungsprüfung](#)<sup>2</sup>. Dazu wurde eine [Sondierung](#)<sup>3</sup> mit einer Rückmeldungsfrist vom 27. Juni 2022 bis zum 25. Juli 2022 eingeleitet. Aufgrund der Sondierung gingen 132 Beiträge ein, vor allem von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden (etwa die Hälfte der Beiträge) sowie von Behörden (rund 27 % der Beiträge).

Öffentliche Finanzhilfen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen, müssen normalerweise vor ihrer Durchführung bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Mit den Grundsätzen, auf denen die EU-Beihilfavorschriften aufbauen, soll sichergestellt werden, dass öffentliche Ausgaben nicht zu einem unlauteren Wettbewerb zwischen den im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen führen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Beihilfen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, bei der Kommission anzumelden.

Mit der De-minimis-Verordnung werden Beihilfen in geringer Höhe vom Anwendungsbereich der Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im EU-Binnenmarkt haben.

Im Verordnungsentwurf werden folgende Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung vorgeschlagen:

- i) Für die De-minimis-Beihilfen, die ein einzelnes Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren je Mitgliedstaat erhalten darf, wird ein Höchstbetrag von 275 000 EUR vorgeschlagen. Mit dieser Anhebung des Höchstbetrags soll der Inflation Rechnung getragen werden (für den Zeitraum 2014-2030, da bei der letzten Anhebung des Höchstbetrags im Jahr 2006 der Zeitraum bis 2013 berücksichtigt wurde). Die Höchstbeträge für Beihilfen in Form von Darlehen, Beihilfen in Form von Garantien und Beihilfen für Straßengüterverkehrsunternehmen werden ebenfalls angepasst.
- ii) Die Transparenzanforderungen sollen durch die Einführung eines verbindlichen öffentlichen Registers auf nationaler oder auf EU-Ebene gestärkt werden. In diesem Register sollen die Mitgliedstaaten vollständige Informationen über von den Behörden gewährte De-minimis-Beihilfen bereitstellen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Veröffentlicht am 30. Oktober 2020, siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung_de)

<sup>3</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13458-Staatliche-Beihilfen-Freistellung-geringer-Beihilfebeträge-sog-De-minimis-Beihilfen-Aktualisierung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13458-Staatliche-Beihilfen-Freistellung-geringer-Beihilfebeträge-sog-De-minimis-Beihilfen-Aktualisierung_de)

## **Nächste Schritte**

Im Anschluss an die öffentliche Konsultation und die Konsultationen des Beratenden Ausschusses wird die Kommission möglicherweise den Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Interessenträger und der Mitgliedstaaten überarbeiten.